

# CDU-Fraktion im Rat der Stadt Mönchengladbach

## SPD-Fraktion im Rat der Stadt Mönchengladbach

c/o

Franz-Meyers-Haus  
Regentenstr. 11  
41061 Mönchengladbach  
Telefon: 02161-181177  
Telefax: 02161-207839  
eMail: fraktion@cdu-mg.de  
Internet: www.cdu-mg.de

**Hauptausschuss**  
**Rat**

**12.11.2014**  
**20.11.2014**

### **Thema:**

Gestaltungssatzung für Werbeanlagen für Mönchengladbach (Werbegestaltungssatzung)

### **Beschlussentwurf:**

Der Rat beauftragt die Verwaltung, im Interesse eines qualitativ hochwertigen und gepflegten Stadtbildes für die zentralen innerstädtischen Bereiche und die Stadtteilzentren eine Werbesatzung zu erarbeiten. Das Konzept soll im ersten Quartal 2015 im Bau- und Planungsausschuss und den Bezirksvertretungen zur Diskussion vorgelegt werden und unter anderem Vorgaben zu folgenden Aspekten aufweisen:

- Klare definitorische Abgrenzung von genehmigungsfreien und genehmigungspflichtigen Anlagen
- Standorte (Eingrenzung der Entfernung zum Ort der Leistung)
- Einbezug aller Werbeanlagen (u.a. Schilder, Lichtwerbung, Beschriftungen, Bema- lungen, Schaukästen, Warenautomaten, Werbesäulen, Tafeln, mobile Stopper)
- Verkaufsstände im öffentlichen Straßenraum
- Fassadenbeleuchtung, nächtliche Illumination
- Anbringungsort am Gebäude (Dach, Fassade)
- Zulässigkeit von Werbung an Glasflächen (Fenster)
- Zulässigkeit von temporärer Werbung (Gerüste, Fahnenmasten, Banner)
- mögliche Maßnahmen gegen transportable Werbung (auf PKW-Anhängern etc.)

### **Begründung:**

Rechtsgrundlage für eine Werbegestaltungssatzung ist § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauO NRW. Danach kann die Stadt u. a. örtliche Bauvorschriften über die äußere Gestaltung bau- licher Anlagen sowie von Werbeanlagen und Warenautomaten als Satzung erlassen. Der ohnehin durch die BauO NRW (§ 13) festgeschriebene Grundsatz, Werbung nur am Ort der Leistung zuzulassen, soll durch die Satzung gefördert und konkretisiert werden; sie soll da- mit eine verbindliche Richtlinie für die künftige Genehmigung von Werbeanlagen darstellen. Dabei können erfolgreiche Konzepte anderer Kommunen als Vorbild herangezogen werden. Der Geltungsbereich der Satzung muss der städtebaulichen Struktur entsprechen und genau abgegrenzt werden. Die Stadtzentren sind separat zu betrachten. Die Satzung soll sowohl für private als auch für öffentliche Grundstücke gelten. Es sollte festgelegt werden, dass bei Bauvorhaben bereits im Bauantrag die Werbeanlagen Bestandteil der Genehmigung sind. Das Konzept für die Werbegestaltungssatzung kann stufenweise, mit den Innenstadtberei- chen beginnend, erarbeitet und verabschiedet werden. Die Satzung soll den Entwicklungen im Bereich des Einzelhandels dabei nicht entgegenstehen; sie soll ebenfalls der Erhaltung und Aufwertung des Stadtbildes dienen, insbesondere der Attraktivität der Innenstadt, der Stadtteilzentren und der Stadteinfahrten. Mit ihr soll zum einen eine Gleichbehandlung aller Werbenden sichergestellt werden, zum anderen soll allen Beteiligten mehr Sicherheit und

# CDU-Fraktion im Rat der Stadt Mönchengladbach

## SPD-Fraktion im Rat der Stadt Mönchengladbach

Klarheit über die mögliche Gestaltung von Werbeanlagen geboten werden. Übergeordnetes Kriterium ist dabei stets die Verträglichkeit mit dem Stadtbild. Die Werbesatzung soll sich auf sämtliche Werbeanlagen beziehen. Mit der Werbegestaltungssatzung soll auf diese Weise die historisch bedeutsame Bausubstanz erhalten, das Stadtbild gepflegt und die bauliche Entwicklung gefördert werden. Daher ist sie auf bereits bestehende und zu erarbeitende Gestaltungssatzungen der Stadt (Denkmalbereiche, Rheydter Innenstadt, Altstadt, Gründerzeitviertel etc.) abzustimmen.

Mönchengladbach, 28.10.2014

**Dr. Hans Peter Schlegelmilch**  
Vorsitzender CDU-Ratsfraktion MG

**Felix Heinrichs**  
Vorsitzender SPD-Ratsfraktion MG

**Fabian Eickstädt**  
Geschäftsführer CDU-Ratsfraktion MG